

Kooperationsvereinbarung

Agentur für Arbeit Bad Kreuznach (BRT-Team) / der Jobcenter Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld und Rhein-Hunsrück-Kreis

1. Präambel

1.1. Grundlage

2. Gegenstand der Zusammenarbeit

2.1. Aufgaben

2.2. Verantwortlichkeiten

2.3. Ziel

3. Gestaltung der Zusammenarbeit

3.1. Kommunikation und Information

3.2. Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung nach § 12 SGB IX
– Ansprechstelle – Rehabilitation

3.3. Potentieller Rehabilitationsbedarf

3.4. Reha-Antragstellung

3.5. Eingliederungsvorschlag

3.6. Maßnahmeangebote

3.7. Betreuung der Rehabilitanden

3.8. Teilnehmende von Qualifizierungsmaßnahmen

3.9. Nachhaltige Integration

4. Datenschutz

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkrafttreten

5.2. Änderungen

5.3. Sonstiges

1. Präambel

Die Partner vereinbaren im Interesse der Menschen mit Behinderung, die beruflicher Teilhabeleistungen der Bundesagentur für Arbeit bedürfen, nach den in dieser Kooperationsvereinbarung geregelten Grundsätzen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Eine frühe Identifizierung und eine rasche, zielgerichtete Intervention ermöglichen diesen Menschen die zeitnahe **teilhabegerechte** und nachhaltige Integration in Arbeit. Damit werden berufliche und soziale Nachteile für diese minimiert.

1.1. Grundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise (FH) ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II. Gemäß § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II nehmen die gemeinsamen Einrichtungen (gE) die Aufgaben der Träger wahr. Den Trägern obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen.

Das Verfahren für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen den Agenturen für Arbeit (AA) – als Rehabilitationsträger (RTr) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX einerseits – und den Jobcentern (gE) als Leistungsträger ist in **§ 6 Abs. 3 SGB IX** geregelt.

2. Gegenstand der Zusammenarbeit

2.1. Aufgaben

Die Partner vereinbaren, bei der beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II – soweit die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist – eng zusammenzuarbeiten. Jeder Partner nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eigenständig wahr. Die Kooperation umfasst die gegenseitige fachliche Unterstützung an den zwischen den Partnern bestehenden Schnittstellen in der beruflichen Rehabilitation.

2.2. Verantwortlichkeiten

Die JC sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 6 SGB IX. Sie tragen jedoch die Verantwortung für wesentliche Schritte im Prozess der beruflichen Rehabilitation für die von ihnen zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).

Dazu gehören

- die Bedarfserkennung = **Identifizierung** von Einschränkungen des Leistungsvermögens,
- die **Abklärung von deren Auswirkungen** auf die Arbeitsmarktintegration,
- die **Identifikation eines möglichen Rehabilitationsbedarfs**,
- die **Sicherstellung der Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe**,
- die **Entscheidung/ Zustimmung über den Teilhabeplan**

(soweit die BA der Träger der beruflichen Rehabilitation ist),

- die weitere **Betreuung ihrer eLB** während der Maßnahme der beruflichen Rehabilitation,
- die frühzeitige **Einleitung von Vermittlungsaktivitäten**, um eine zeitnahe teilhabegerechte und nachhaltige Integration in Arbeit zu erreichen.

Der Rehabilitationsprozess nach dem SGB IX / SGB III und der Vermittlungsprozess nach dem SGB II sind eng miteinander verknüpft:

Der Agentur für Arbeit obliegt als zuständige Rehabilitationsträgerin nach § 6 SGB IX die Prozessverantwortung der beruflichen Rehabilitation, d.h. sie stellt

- die Abklärung der Zuständigkeit sicher,
- trifft die Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung i.S. d. § 19 SGB III,
- stellt den individuellen Rehabilitationsbedarf fest,
- erstellt einen Teilhabeplan nach § 19 SGB IX.

Die (finanzielle) Leistungsverantwortung für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für eLB ist unterschiedlich geregelt. Die Zuständigkeit des SGB II-Trägers für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 SGB II bleibt unberührt. Das bedeutet:

- In Fällen der Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung §§ 81 ff SGB III, aber auch jugendliche Maßnahmen, wie z.B. die Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III und weitere, liegt die Leistungsverantwortung bei den Jobcentern (gE).
- Für andere Leistungen liegt die Leistungsverantwortung bei der Agentur für Arbeit, wenn sie entsprechend auch Träger der beruflichen Rehabilitation ist. Es handelt sich dabei vorwiegend um Leistungen der beruflichen Ersteingliederung, wie z.B. berufsvorbereitende Maßnahmen oder besondere Leistungen zur beruflichen Ersteingliederung.
- Es kann auch Fälle geben, in denen der eLB einen kombinierenden Bedarf für Leistungen des JC (gE) UND für Leistungen der Agentur für Arbeit aufweist.

Die Leistungsverpflichtungen im Kontext der beruflichen Rehabilitation von eLB nach dem SGB II, dem SGB III und SGB IX bei eLB sind als Bezugsdokument in der „Übersicht Leistungsverantwortung (AA/JC)“ der Fachlichen Weisung § 6 SGB IX einzusehen.

- Bei anderen Rehabilitationsträgern liegt die Leistungsverantwortung ausschließlich bei dem zuständigen Rehabilitationsträger (z.B. der Deutschen Rentenversicherung).

Die Integrationsverantwortung (Vermittlungsauftrag) verbleibt durchgängig beim JC (gE), soweit der Rehabilitand den Status als eLB hat, unabhängig davon, ob das JC aufgrund der Leistungskonkurrenz selbst, die Agentur für Arbeit oder ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungen zur Teilhabe erbringt.

2.3. Ziel

Im Interesse der Menschen mit Behinderung gestalten die Partner den Rehabilitationsprozess wirksam, um eine zeitnahe, zielgerichtete, teilhabegerechte und nachhaltige Integration ins Arbeitsleben zu erreichen.

Das Verfahren für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) für eLB zwischen den Agenturen für Arbeit (AA) als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX einerseits und andererseits (gE) als Leistungsträger ist in § 6 Abs. 3 SGB IX geregelt.

Hierzu wurde zwischen den Kooperationspartnern entsprechend den aktuellen Rechtsgrundlagen des Teilhabestärkungsgesetzes ein Schnittstellenkonzept erarbeitet (siehe weitere Dokumente).

3. Gestaltung der Zusammenarbeit

3.1. Kommunikation und Information

Die Partner stellen die gegenseitige Kommunikation und Information sicher.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung in der jeweiligen Organisation sind die Teamleitungen M+I / Reha zuständig. Sie stehen zudem als Ansprechpartner, z.B. für fachliche oder reha-prozessuale Fragen, zur Verfügung.

Es werden mindestens einmal jährlich gemeinsame Besprechungen durchgeführt. Jeder Partner ist bei Bedarf berechtigt, diese Besprechungen auch öfter einzuberufen.

3.2. Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung nach § 12 SGB IX – Ansprechstelle – Rehabilitation

Die Aufgaben der Ansprechstelle Rehabilitation umfassen die Vermittlung von Informationsangeboten an Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger. Sie soll über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe, das Persönliche Budget und die unabhängigen Beratungsstellen gem. § 12 Abs. 1 S.2 Nr. 1-4 SGB IX informieren.

Die Einrichtung der Ansprechstelle erfolgt im Rahmen der Erweiterung des existierenden Informationsangebotes zur Erteilung von Auskünften durch das BRT-Team der Agentur für Arbeit Bad Kreuznach. Sie umfasst kein individuelles Beratungsangebot, sondern stellt ein niederschwelliges Auskunftsangebot für diejenigen Kund*innen dar, die nicht bereits bei der Agentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter gemeldet sind und vorerst keine weiteren Dienstleistungen beanspruchen wollen.

Um ein effizienten Informationsaustausch in- und extern zu gewährleisten, erfolgte die Einrichtung eines virtuellen Outlookpostfaches: BadKreuznach.Ansprechstelle-Rehabilitation@arbeitsagentur.de und ein Netzwerkauftritt im Arbeitsmarktmonitor.

Die Partner vereinbaren, dass im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLB) nach dem SGB II eine Übertragung der Aufgaben der Ansprechstellen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 SGB IX an die BA (Agentur für Arbeit Bad Kreuznach) als Rehabilitationsträgerin nach dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V. § 6 Abs. 3 SGB IX erfolgt. Dabei werden Anfragen entsprechend § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 SGB IX von den Fachkräften des BRT-Teams bearbeitet. Anfragen zu Leistungsgewährungen, wie z.B. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 nach SGB II werden entsprechend an die zuständigen Fachbereiche der JC (gE) zur Bearbeitung vom BRT-Team weitergeleitet.

3.3. Potentieller Rehabilitationsbedarf

Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit und der Jobcenter (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB IX), Hinweise zu (drohenden) Behinderungen (inkl. einer Lernbehinderung) und zu einem möglichen Rehabilitationsbedarf wahrzunehmen und aufzugreifen, um den Zugang zu Leistungen so zeitnah zu ermöglichen, falls dies erforderlich erscheint.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass andere Einschränkungen, z. B. familiäre Probleme, fehlende Kinderbetreuung oder Schulden, im Vorfeld einer beruflichen Rehabilitation gemindert oder abgebaut werden sollten. Diese Problematiken können die Motivation und Qualifizierungsbereitschaft für eine berufliche Rehabilitation erheblich beeinträchtigen und damit den Teilhabeerfolg gefährden.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise wurde zwischen den Kooperationspartnern das Verfahren zur Identifizierung möglicher Rehabilitationsbedarfe bei eLB im Schnittstellenkonzept beschrieben und vereinbart.

3.4. Reha-Antragstellung

Das Jobcenter (gE) unterstützt den Kunden bei der Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit als zuständigem Rehabilitationsträger. Alle relevanten Unterlagen werden dem BRT-Team der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Für die Entscheidung ist insbesondere das arbeitsmedizinische Leistungsbild mit sozialmedizinischer Beurteilung bedeutsam. Die alleinige Zusendung von Unterlagen, wie Attesten von Haus- oder Fachärzten, reicht in der Regel für die Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf nicht aus.

Bei einer unklaren Zuständigkeit kann die Reha-Antragstellung bei der (örtlichen) Agentur für Arbeit erfolgen.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise wurde zwischen den Kooperationspartnern das Verfahren zur Antragsstellung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Antragsstellung anderer Leistungen zur Teilhabe, für die die Agentur für Arbeit keine zuständige Rehabilitationsträger sein kann, im Schnittstellenkonzept beschrieben und vereinbart.

3.5. Teilhabeplan

Der bisherige Eingliederungsvorschlag wird durch den Teilhabeplan abgelöst.

Gemäß **§ 6 Abs. 3 SGB IX** stellt die Agentur für Arbeit den Rehabilitationsbedarf fest und beteiligt das jeweils zuständige Jobcenter nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB IX. Die Agentur für Arbeit stellt im Benehmen mit dem Rehabilitanden und in Abstimmung mit dem Jobcenter (gE) fest, welche erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen für eine teilhabegerechte nachhaltige Integration erforderlich sind und stellt diese schriftlich in einem Teilhabeplan zusammen.

Dieser Teilhabeplan wird durch die Agentur für Arbeit (BRT-Team) allen Beteiligten des Rehabilitationsverfahrens übermittelt und entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst. Hierbei wird das BRT-Team der Agentur für Arbeit auch gegenüber den Integrationsfachkräften der Jobcenter (gE) zu den erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beratend tätig.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise wurde zwischen den Kooperationspartnern das Verfahren zur Beteiligung im Schnittstellenkonzept beschrieben und vereinbart.

3.6. Maßnahmenangebote

Die Partner tauschen sich jährlich über Maßnahmenangebote beider Rechtskreise aus und klären den Finanzbedarf für das folgende Jahr ab.

3.7. Betreuung der Rehabilitanden

Das Jobcenter und die Agentur für Arbeit senden sich die Zweitschriften der relevanten Bescheide im Rehabilitationsverfahren zu und informieren sich gegenseitig über die durchgeführte Leistungserbringung (Informationspflicht).

Zur Unterstützung des Rehabilitationsprozesses stimmen sich die Fachkräfte ab, wie sie den / die Kund*in während der Ausführung von Teilhabeleistungen und bei Umsetzung des Teilhabeziels zu rehabilitationsspezifischen Aspekten beraten und begleiten.

Fachkräfte der Jobcenter und der Agentur für Arbeit treten als gemeinsamer Dienstleister gegenüber den Rehabilitand*innen auf und bieten im Einzelfall eine gemeinsame Beratung an. Diese kann im Rahmen des aktuellen Kommunikationsmix in Form einer persönlichen, telefonischen Beratung bzw. per Videokommunikation durchgeführt werden.

Sind zur Erlangung eines Arbeitsplatzes weitere Arbeitshilfen notwendig, stimmen sich Jobcenter und Agentur für Arbeit (als Rehabilitationsträger; ggf. Leistungserbringer) ab.

3.7 Kooperation im Arbeitgeberservice und Einsatz des / der Rehaspezialist*in im AGS

Die Partner verpflichten sich, ihre Ansprache von Arbeitgebern abzustimmen. Insbesondere der AG-S kann mit seinen vielseitigen Angeboten den Integrationsprozess unterstützen, z. B. Ansprache von potentiellen Arbeitgebern, die Fachkräftebedarf haben. Durch eine enge Absprache zwischen gE und AG-S, insbesondere mit dem / der Reha-Spezialist*in, können offene Fragen zur Eignung von Kund*innen und ggf. auftretende Probleme schnell geklärt werden. Sind regionale Bewerber-/ Stellenpools vorhanden, sollten besonders geeignete Bewerber*innen für diese vorgeschlagen werden. Hierdurch wird ein schneller Zugriff für die Mitarbeitenden des AG-S auf die Bewerberangebote ermöglicht.

3.8 Nachhaltige Integration

Die Partner stimmen sich über die erforderliche Begleitung einer Beschäftigung in den ersten sechs Monaten ab, um eine Integration zu verstetigen und den Teilhabeerfolg zu sichern. Bei realisierter Integration informieren die Fachkräfte des Jobcenters die zuständigen Beratungsfachkräfte des BRT-Teams der Agentur für Arbeit. Das BRT-Team terminiert sich diese VerBIS-Aufgabe zur Nachhaltung der Beendigung des Rehabilitationsverfahren sechs Monate in die Zukunft. Nach Ablauf der sechs Monate prüft der / die BRT die nachhaltige Integration des / der Rehabilitand*in und beendet ggf. das Rehabilitationsverfahren.

4. Datenschutz

4.1. Datenschutz

Die Partner beachten bei der Zusammenarbeit die jeweils für sie geltenden Regelungen zum Datenschutz.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkrafttreten

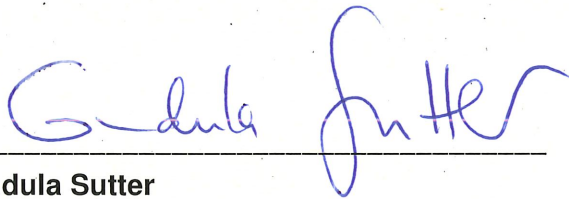
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft **und ändert bzw. ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2019.**

5.2. Änderungen

Die Vereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform. Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, bloßer Schriftwechsel genügt nicht.

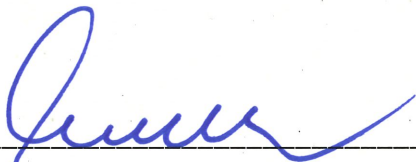
5.3. Sonstiges

Diese Vereinbarung ist kein Auftrag im Sinne des § 88 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Durch diese Vereinbarung wird keine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 SGB X begründet. Diese Vereinbarung ist keine Rückübertragung im Sinne des § 44b Absatz 4 SGB II und keine Dienstleistung im Sinne des § 44b Absatz 5 SGB II. Insoweit bestehende Vereinbarungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind dieser Vereinbarung gegenüber vorrangig. Sollte eine Vereinbarungsbestimmung ungültig sein oder werden, betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen. Als Grundlage für diese Vereinbarung sind weiterhin die fachlichen Hinweise, SGB II – SGB III, gültig.



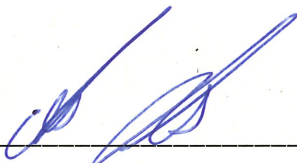
Gundula Sutter

Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bad Kreuznach




Bruno Eckes Schnadthorst

ii. Geschäftsführer Jobcenter Bad Kreuznach



Andreas Lemens

Geschäftsführer Jobcenter Landkreis Birkenfeld



Markus Theis

Geschäftsführer Jobcenter Rhein-Hunsrück-Kreis